

RS Vwgh 1964/11/10 2379/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1964

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litb;

GelVerkG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0311/57 E 5. Juni 1959 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Prüfung der Frage des Bedarfes nach einem auf Personenkraftwagen beschränkten Unternehmen des Mietwagengewerbes ist auf ein mit Omnibussen betriebenes gleichartiges Unternehmen nicht Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963002379.X02

Im RIS seit

11.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at